

Gesetzgebender Rath

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1800-1801)**

PDF erstellt am: **19.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Usteri.

Mittwoch, den 8 April 1801.

Viertes Quartal.

Den 18 Germinal IX.

Gesetzgebender Rath, 14. Merz.

(Fortsetzung.)

(Beschluss des Berichts der Petitionencommission über
die Bittschrift der Municipalität von Locarno.)

Entschloß von allen Mitteln, solche Unkosten zu be-
streiten, und in Betrachtung der Armuth des größten
Theils der Einwohner dieser Gemeinde, welche mit
Noth sich den Lebensunterhalt verschaffen können, und
zugleich in der Ueberzeugung, daß der Unterhalt der
helvetischen Truppen der ganzen Republik obliege, bit-
tet die Municipalität der Gemeinde Locarno den gesetzg.
Rath, solche Vorkehrungen zu treffen, damit diese Ge-
meinde von einer Last befreit werde, die sie unter dem
Drucke der gegenwärtigen Umstände zu tragen nicht im
Stande ist.

Die Pet. Commission schlägt ihnen vor B. G., die
Beschwerde der Municipalität Locarno an die Vollzie-
hung zu übersenden, mit der Empfehlung, die gerechte
Klage und traurige Lage derselben in Betrachtung zu
ziehen, und ihr, soviel die Umstände es erlauben, zu
entsprechen. Angenommen.

2. Die Gemeindskammer der Gemeinde Riva St.
Vitale im Distrikt und Canton Lugano, auf das An-
suchen der Gemeinheit ihrer Mitbürger, bittet, die
durch den Tod ihres Erzpriesters Carlo Pozzi ledig ge-
wordene Pfarrstelle, welche vorher durch die obern geist-
lichen Behörden besetzt wurde, durch die Gemeinde selbst
besetzen zu können. Sie sagt zwar, daß der Beschluß
vom 22. Jenner 1800 die alte Disciplin der Kirche,
Polizey und Gebräuche in Rücksicht der Ernennungen zu
den Pfarrstellen und Pfründen provisorisch bestätige,
allein durch diese provisorische Verfügung, glaubt die
Gemeindskammer von Riva, habe sich der Gesetzge-
bungsrath vorbehalten, die Pfarrernennungen durch

ein positives Gesetz zu bestimmen; daher glaubt sich die-
selbe berechtigt, anzufragen: ob der gesetzg. Rath in
den gegenwärtigen Umständen schießlich finde, ein Ge-
setz über diesen Gegenstand zu machen?

Zu diesem Ende hat die Verwaltungskammer auf
das Begehren der Gemeindskammer von Riva, (wie
es sich aus einem Begleitungsschreiben des Reg. Statt-
halters ergibt), den Bischof von Como durch ein Schrei-
ben ersucht, die Ernennung aufzuschieben und die Ent-
scheidung der helvetischen Regierung abzuwarten, worü-
ber aber bis jetzt noch keine Antwort eingelangt ist.

Ihre Commission, in Betrachtung, daß durch den
obenerwähnten Beschluß die alte Disciplin der Kirche
und Gebräuche in der Besetzung der Pfarr- und an-
dern Pfründen in Kraft bleiben solle; und in Betrach-
tung, daß auch ein zu machendes Gesetz nicht auf den
gegenwärtig vorhandenen Fall zurückwirken könne, trägt
darauf an, in das Begehren der Gemeindskammer von
Riva St. Vitale nicht einzutreten. Angenommen.

3. Der Regierungstatthalter des Cantons Lugano,
auf Begehren der exvicini (Gemeinsbürger) und
exforastieri (Einwohner) der Gemeinde Agno, Canton
und Distrikt Lugano, übersendet dem Gesetzgebungsrathe
die Gründe und Gegenstände dieser beyden Classen von
Bürgern, welche wünschen, daß die Streitigkeiten, die
sie miteinander wegen der Vertheilung einiger Gemein-
güter haben, die die erstern, nemlich die exvicini vor-
nehmen wollen, vom Gesetzgebungsrathe entschieden
und dem obwaltenden Prozesse ein Ende gemacht werde.

Der Regierungstatthalter hofft endlich, daß eine all-
gemeine Entscheidung über diesen Gegenstand, alle ähn-
lichen Fälle bestimmen werde, in welchen viele Gemein-
den dieses Cantons sich befinden, und mehrere Prozesse
abhalten wird, die im Punkt waren auszubrechen,

und die die Erwartung der Entscheidung desjenigen der Gemeinde Igno allein aufhältet.

Die Commission glaubt, nicht in Rücksicht des vorliegenden Falls, sondern in der Absicht, die drohenden Prozesse, die in den mehrsten Gemeinden des Cantons Lugano ausbrechen könnten, zu verhindern, Ihnen vorschlagen zu müssen, das Schreiben des Regierungskathalters von Lugano nebst den eingesandten Schriften der Bürger von Igno, an die Polizeicommission zu weisen, damit sie in Erläuterung des Gesetzes über die Bürgerrechte, etwas vorschlage, das diesen auszubrechenden Streitigkeiten zuvorkomme. Angenommen.

4. Aufgeweckt durch das wohlthätige Gesetz vom 15. Dec. 1800 sehen die sämtlichen Theilhaber der 78 Fucharten haltenden wohlgelegenen Allment zu Vord Distr. Höchstetten, ein: daß dieses Gemeindgut, das bisher ohne Verbesserungsanstalt als eine sumpfigte Kuh- und Geißweide benutzt wurde, in Privateigenthum vertheilt und (welches ohne Schwierigkeit geschehen kann) abgeparst, sich unverzüglich zum fruchtbarsten Land qualificieren werde. Die armen wie die reichen Gemeindsgenossen sind sämtlich so wohl von der Gemeinnützigkeit des beyliegenden Vertheilungsprojekt überzeugt, daß sie ohne einige Opposition denselben einmüthig zur förderlichen Ratifikation empfehlen. Möge es der jetzigen und künftigen Gesetzgebung in jedem andern wie in diesem Fach gelingen, gemeinschaftliche Vorurtheile einer alten Trägheit, durch einen weisen Will zu zerstreuen!

Die Vet. Commission trägt darauf an, diesen Theilungsprojekt der Finanzcommission zur nähern Prüfung zu überweisen. Angenommen.

5. B. J. L. Bourgeaud begehrt, daß sein vom Erbschaz freyer Weinberg, auch keine Einregistriungsgebühr zahlen müsse. Wird abgewiesen.

Ein Mitglied macht folgenden Antrag:

Auch ich, H. Gesetzgeber, möchte die wenigen Augenblicke unserer Einkreisigkeit benutzen, um meiner und Ihrer Humanität ein ewiges Denkmal zu stiften.

Kennen Sie nicht einen Greisen, der in Bodmers patriarchalischer Hütte, an den Ufern der Limmat, die Morgenröthe von Deutschlands Litteratur aufgehen sah? Der in Helvetiens Gefilden die Clasiker von Rom und Griechenland verstehen lernte, und sich würdig machte, selbst ein Clasiker zu werden? Kennen Sie nicht einen Greisen, dessen unwiderstehlicher Zauber Sie oft in die Zeiten der Ritter und in die unendlich schönen ewig jungen Zeiten der Griechen versetzte? Kennen Sie nicht

einen Greisen, der ein zweiter Proteus, jezo als Plato, jezt als Aristipp — bald als Ariosto, bald als Lucian — hier als Cervantes, dort als Fielding, immer original, immer neu und unnachahmlich, die Tugend und Freude lehrte?

Dieser Greis, der Ruhm des abgesehenen Jahrhunderts, auf Deutschlands Parnas der Triumvire einer, schon lange die Geißel der Archonten und Kunstmeister und des lustigen Gesindels kleiner Duodezantönchen und naselanger Hauptstädten und all der Treibereyen, Plackereyen, Herz- und Geistlosigkeiten, abderitischen Andenkens, und eben dadurch lange schon der überzeugendste Prediger helvetischer National- und Regierungseinheit.

Dieser Greis, der Erzieher eines der aufgeklärtesten Fürsten Deutschlands, hoch bey ihm in Ehren und Mitglied seines Hofraths, dem das hochlöbl. Vorort Zürich einen monatlichen Aufenthalt verweigert hätte, wäre nicht unser College Füssli uraltwohlhergekommenemassen Bürge für ihn geworden, daß er während dessen Daner einem wohlverordneten Spend- und Spitalamt nicht anheim fallen werde; dieser Mann ist nicht nur Dichter, Welt- und Menschenkenner, Philolog und Philosoph. Seitdem der göttliche Funke in Ihm erwacht ist, war er stets und ist es noch jezt in der großen, heiligen Bedeutung des Worts und in dem Sinne, den Phocion und Epaminondas, Leonidas und Brutus ihm gaben, ein wahrer, ächter Republikaner, unerschütterlich die Rechte seines Volkes und die Rechte der Vernunft und des Menschen gegen jedermann mannhafte und nachdrucksam zu verteidigen. Er ist und war von jeher das Muster eines zärtlichen Vaters, der beste Vater und Freund seiner Kinder, der gewissenhafteste Bürger, der liebevollste Nachbar.

Dieser Mann ist und war von jeher der zärtlichste Liebhaber unsers Vaterlandes; die innigste Sympathie machte ihn Unterlaß zur Wonne seiner Seele, zum Schmerz seines Herzens; all das Gute und all das Unglück, das unserm Vaterland wiederfuhr, und die feurigste Liebe schont ihn bey Helvetiens Wiedergeburt gleichsam neugeboren zu haben.

An den würdigen Sohn seines Freundes, der den ersten Schiffer und den ersten Menschen besang, der seinen Stays der Erde wiedergab, vermählte er das köstlichste Kleinod seines Herzens, die geliebteste seiner Töchter.

In unserm freundschaftlichen Zirkel lernten wir schon eine geraume Zeit einen seiner hoffnungsvollsten Söhne.

kennen, achten und lieben, als einen Jüngling, der mit achtzig Republikanern gieng bis in den Tod. —

B. Gesetzgeber — ich schweige! Einmüthig wie am 18. Febr. 1801, als Ihr dahingeringt von höherer Begeisterung das Organ unserer Nation waret, und Eins und untrennbar mit einander zu leben und zu sterben beschloßet — einmüthig wie damals klopfen unsre Herzen all, und wir denken:

Das ist Wieland!

Hier ist das Denkmal, das ich unsrer Einstweiligkeit für die späteste Nachkommenschaft zu setzen wünschte:

Der gesetzgebende Rath verordnet:

Dem Dichter **Wieland** in Weimar soll das helvetische Bürgerrecht ertheilt seyn.

Am 15., 16. und 17. März waren keine Sitzungen.

Gesetzgebender Rath, 18. März.

Präsident: **Huber**.

Der **B. Hegner** von Winterthur erklärt, seine Ernennung in den gesetzgebenden Rath, um häuslicher Verhältnisse willen, nicht annehmen zu können. — Der Rath wird in 10 Tagen zu einer neuen Wahl schreiten.

Der Volkz. Rath erklärt durch eine Botschaft, daß er über den Decretsvorschlag, der den Saalinspektoren des gesetzgebenden Rathes einen neuen Credit von 4000 Fr. eröffnet, nichts zu bemerken habe. — Der Decretsvorschlag wird hierauf zum Decrete erhoben.

Der Volkz. Rath übersendet die verlangte Zuschrift der Municipalität Bern, durch die sie die Frage aufstellt: ob zu ihrer neuen Gemeindefanlage, nicht auch von dem Personale der obersten Gewalten und ihrer Angestellten hergetragen werden soll?

Der Gegenstand wird an die Municipalitätscommission überwiesen.

Der Decretsvorschlag der dem **B. J. G. Ebel** von Frankfurt an der Oder, das helvetische Bürgerrecht ertheilt, wird in neue Berathung genommen, und hierauf zum Decrete erhoben. (S. dasselbe S. 1200.)

Das Gutachten der Polizeicommission über allgemeine Bau-polizei wird in Berathung genommen (S. dasselbe S. 1222. 27) und hierauf verworfen.

Das Gutachten der Vol. Com. über das Tavernenrecht des **B. Staudli C. Sentis**, (S. S. 1228) wird in Berathung genommen, und hierauf von dem Volkz. Rath nähere Aufschlüsse über diesen Fall verlangt.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanzcommission gewiesen:

B. Gesetzgeber! Der Volkz. Rath übersendet Ihnen hiebey das Resultat der Versteigerungen, welche über die zur Veräußerung bestimmten Nationalgüter im Ct. Zürich vorgenommen wurden, und deren Genehmigung sowohl die dasige Verwaltungskammer als der Finanzminister vorschlägt. Der Volkz. Rath stimmt diesem Vorschlag bey, und ladet Sie **B. G.** ein, diese Versteigerungen, wenn Sie ihre Zustimmung erhalten haben, zu ratificiren.

Folgende Botschaft wird verlesen, und der Polizeicommission überwiesen:

B. Gesetzgeber! Sie übermachen dem Volkz. Rath mit Ihrer Botschaft vom 12. Horn. eine Bittschrift von Peter Adam von Oberdorf, nebst nöthigen Beylagen; in der ersten beklagt sich der **P. Adam** über den Beschluß vom 15. Jenner, welcher ihm das Recht eine neue Mühle zu errichten, untersagt, und Sie **B. G.** wünschen nun die Gründe zu wissen, welche den Volkz. Rath bewogen, obigen Beschluß zu nehmen und den **P. Adam** in seinem Begehren abzuweisen. Hier empfangen Sie die Adamsche Bittschrift nebst den Beylagen zurück. Es wird Ihrem Scharfblick nicht entgangen seyn, was für ein Ton in der ersten herrscht, und daß, wenn eine solche Sprache sollte zur Mode werden, wann sich jeder wollte beykommen lassen, die Beschlüsse einer der obersten Gewalten auf ähnliche Art zu zergliedern, um sich gleichsam zur Gegenpartey derselben aufzuwerfen, unfehlbar eine auffallende Verminderung der schuldigen und nothwendigen Achtung gegen die Regierung, und eine wunderbare Verwirrung in dem Geschäftsgang daraus entstehen müßte. Ihrer Klugheit ist es überlassen, dießfalls die zweckmäßigen Verfügungen zu treffen; unterdessen beilich der Volkz. Rath die an ihn gestellte Anfrage, wie folget, zu beantworten.

Es ist eine unleugbare, un widersprechende, auf die Natur selber gegründete Wahrheit, daß jede Ablenkung eines Theils von einem Bach, nothwendig eine Verminderung der Hauptmasse des Wassers, sey es durch Berührung, Ausdünstung oder Verkältung verursachen muß. Dieser Satz ist so wahr, daß darüber Sachkundige und Unkundige, Wasserwerk- und Wässerungsrecht-Besitzende einig sind, und es ist Thatsache, daß niemals eine solche Ablenkung gestattet worden, andernfalls, sie habe sich auf ein wirkliches Recht gestützt, oder sie sey durch freundschaftliche Uebereinkunft, oder durch den Fall der anerkannten Nothwendigkeit und für den allgemeinen Nutzen, oder endlich durch eine besondere **Gunst** bewirkt worden; eben so ist Thatsache, daß obdahn in der ganzen Schweiz

alle bestehende Mühlen, als vorzüglich rechtmäßige Nutznießer des Bachs an dem sie lagen, angesehen wurden, und das Wässerungs- und Dehlrecht, allezeit dem Mühlenrecht untergeordnet worden; und endlich ist es eben so Thatsache, daß wenn es je und an welchem Ort es seyn möchte, um Errichtung eines neuen Werks, besonders eines neuen Grabens zu thun war, alle darhinter am gleichen Bache gelegenen Wasserwerke und Ehehaften, sogar in der Strecke von 3 bis 4 Stunden sich dagegen widersetzten.

Hier an dem Wildbach, in dem C. Solothurn gelegen, hat gewiß die Natur sich nicht verläugnet, gewiß wird wie an andern Orten, die gleiche Ursache, die gleiche Wirkung erzeugen, gewiß würde die von P. Adam vorgedachte Ablenkung, eine Verminderung des Wassers, und also eine schädliche Folge für die dahinter gelegenen Mühlen bewirkt haben — gewiß auch haben letztere ein altes und vorzügliches Recht auf die Benutzung dieses Bachs, um so da mehr, da P. Adam bey dem zweyten Augenschein selber eingestund, daß die Mühlbesitzer das Recht haben, alle Schleussen einzustellen, die auf seine Dehle führende ausgenommen, welches letztere ihm zwar von seiner Gegenpart verneinet wurde, und wofür er auch keine Titel aufzuweisen hat.

Aus allen diesen Gründen zog der Vollz. Rath die ganz natürliche und ungekünstelte Schlussfolge, daß die von P. Adam vorhabende Abänderung und Errichtung einer neuen Mühle, eine Verminderung des Wassers im Wildbach bewürke — für die ältern daran gelegenen Wasserwerk und Ehehafte von schädlichen Folgen sey: über das Mehr oder Weniger, wie auch über die vorgeblich in den neuen Graben sich ergießende Brunnquelle, deren Lauf natürlicherweise ohnedem nid sich geht, trat er nicht ein, und dieß waren die Hauptmotive, den P. Adam in seinem Begehren abzuweisen.

Es sind noch einige Hauptbemerkungen, die den Vollz. Rath in seinem Beschlusse geleitet haben und die er Ihnen B. G. gleichfalls nicht vorenthalten soll. Betrachten Sie was war und was geschehen soll. Es sind Mattenbesitzer, die aber auf das Wässerungsrecht bey jedem Wassermangel Verzicht thun müssen; es ist eine Dehle in sehr geringer Entfernung vom Bach. Es ist allgemein bekannt, daß die Dehlen in der Schweiz niemals das ganze Jahr, sondern nur hauptsächlich während 3 Monaten, in einer Jahreszeit, wo das Wasser gewöhnlich im Ueberflus sießt, betrieben werden; und noch ist ungewiß und nicht rechtlich entschieden, ob der Dehler das Recht habe, die vor der Dehle stehende

Schleusen offen zu halten oder aber ob die darhinter am Hauptbach gelegenen Mühlenbesitzer das Recht haben, selbe zuzuwerten? Jede Parthey behauptet für sich Ja, und nun will P. Adam eine neue Mühle errichten, will selbe eine beträchtliche Strecke tiefer in sein Land setzen, will dadurch das ganze Jahr hindurch Tag und Nacht die freye Disposition über den Bach erlangen. Hierdurch würden die alten Mühlbesitzer in ihren Rechten so sehr eingeschränkt, daß sie höchstens hinter der neu zu errichtenden Mühle, alle fernere Entführung des Wassers zu verhindern die Aussicht haben könnten; und wenn dann nun P. Adam das verlangte erhalten hätte und die Mühle mitten in seinem Land gestanden wäre, was oder wer würde ihn gehindert haben, wenn seine Mühle nichts zu mahlen gehabt hätte, das Wasser und fúraus des Nachts auf sein Land zu leiten oder sich mit den ihm nahe gelegenen Güterbesitzern zu verstehen und ihnen das Wasser zukommen zu lassen? oder wenn endlich der Fall eingetreten wäre, daß der von P. Adam in seinen Gegnern gescholtene Brodneid in ihm selber erwacht wäre und er ihnen durch beständige Entziehung des Wassers am Mahlen hätte schaden wollen, so hätten seine Gegner dieß auf keine andere Art als durch Aufstellung einer beständigen Wache verhindern können, und wie weit hätte eine solche Wache das Recht, sich in das Eigenthum des P. Adam zu verfügen? wie oft wären Streit oder sogar Thätlichkeiten entstanden?

Endlich scheint, daß P. Adam sich von seinem Eifer zu viel habe verleiten lassen, wenn er seine Gegner alle und unbedingt des Brodneids beschuldigt; es ist gewiß nicht Brodneid, wenn das Handlungshaus, Wagner und Comp., das in einer der Industriosesten Gegenden der Schweiz 5 bis 600 Menschen Brod verschafft, sich in der Zahl seiner Gegner befindet; es ist nicht Brodneid, wenn dieß nemliche Haus durch vieljährige Erfahrung und durch den von Wassermangel verursachten Schaden belehrt, sogar eine der bestandenen Mühlen erkaufte, um einzig seine zur Fabrik nöthige Wasserwerke darcin zu setzen. Partikularen die durch ihre Betriebsamkeit, die Industrie des Landes vermehren, zum Unterhalte der Armen beytragen, den Wohlstand ihrer Gegend vermehren, und also vortheilhaft auf das Ganze wirken, sind gewiß nützliche Bürger des Staats, und der Vollz. Rath wird immer glauben in seinen Pflichten zu seyn, selbe zu begünstigen und unterstützen, so oft es ohne Nachtheil und Beeinträchtigung eines Dritten seyn kann.

(Die Forts. folgt.)

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Usteri.

Donnerstag, den 9 April 1801.

Viertes Quartal.

Den 19 Germinal IX.



An die Abonnenten.

Da mit dem Stück 312, das vierte Quartal des neuen Schw. Republikaners zu Ende geht, so sind die Abonnenten ersucht, wann sie die Fortsetzung ununterbrochen zu erhalten wünschen, ihr Abonnement für das fünfte Quartal ungesäumt zu erneuern.

Die Stempelgebühr, welcher von nun an die Zeitungsblätter unterworfen sind, macht eine Erhöhung des Preises derselben unvermeidlich. Das Abonnement für das fünfte Quartal ist also 4 Fr. 5 Bz. in Bern, und 5 Fr. 5 Bz. außer Bern, wogegen der Republikaner postfrei geliefert wird. Die Abonnenten werden leicht bemerken, daß bey dieser sehr mäßigen Preiserhöhung, mehr als ein Drittel der Stempelgebühr von dem Verleger selbst getragen wird.

Der Neue Schweizerische Republikaner ist die Fortsetzung folgender Blätter, von denen noch Exemplare um bezeugte Preise zu haben sind:

Der Schweiz. Republikaner, 3 Bände, jeder zu 8 Fr.

Supplement dazu 2 Fr.

Neues helvetisches Tagblatt, 2 Bände, jeder zu 6 Fr.

Neues republikanisches Blatt, 1 Band, 4 Fr.

Neuer Schweizerischer Republikaner 4 Quartale, jedes zu 4 Fr.

Die Lücken, die sich zwischen diesen Sammlungen finden, sollen in einigen Supplementheften nachgeliefert werden, sobald sich eine hinlängliche Zahl Abonnenten für diese Supplemente gefunden hat. Man pränumerirt für das erste Heft mit 3 Fr. bey dem Herausgeber oder bey J. A. Ochs.

Von den Registern zu obigen Sammlungen sind bis dahin drey zu den 3 Bänden des Schweizerischen Republikaners und dasjenige zum ersten Band des Tagblatts erschienen: die übrigen sollen nachfolgen.

Gesetzgebender Rath, 18. Merz.

(Fortsetzung.)

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanz-Commission gewiesen:

B. Gesetzgeber! Auf Ihre Botschaft vom 11. Dec.

lezthin, worinn Sie die nöthigen Erläuterungen über verschiedene Abgaben verlangen, um deren Nachlaß die Gemeinden Gempfen und Seeden, aus dem Canton Solothurn ansuchten, übersendet Ihnen der Vollziehungsrath sowohl die von denselben erhaltenen Petitionen und Schriften, als auch den über diesen Gegenstand erstatteten Bericht der Verwaltungskammer von Solothurn, samt mehreren Beyslagen, wodurch Sie in den Stand gesetzt werden, über diese Angelegenheit das Schörsige zu beschliessen.

Folgende Botschaft wird verlesen, und der Finanzcommission überwiezen:

B. Gesetzgeber! Der Bürger Flukiger von Oberstetholz bittet in beyliegender Zuschrift, daß ihm ein mitten im Lehenhof des Klosters St. Urban (Sonnhalden genannt) gelegenes Wiesenland gegen ein anderes von gleichem Maaße, aber an seine übrigen Grundstücke anstossend, abgetreten werden möge, um den Verdrüßlichkeiten auszuweichen, welche öfters zwischen ihm und den Lehenleuten dieses Hofes wegen der Wässerung entstanden sind.

Sowohl die Verwaltungskammer, als der Verwalter von St. Urban versichern, daß dieser schon in den Absichten des vormaligen Abts gelegene Tausch, die sichersten Vortheile für den Staat vereinige, indem mit Verbehaltung der Grundzinsgebühe, und des geometrischen Güter-Inhalts wirklich das bessere Land, eine nützliche Abbründung und zugleich die Aufhebung einer nachtheiligen und veralteten Verabfolgung von Zaunholz, erzielt werden. Diese Gründe B. G., bewegen den Vollz. Rath, von Ihnen die Bevollmächtigung zu Abschließung dieses zum Vortheil der Nation ausfallenden Tauschkaufes zu begehren.

Die Petitionencommission berichtet über nachfolgende Gegenstände:

1. Die Gemeinde Groß-Dietwyl, Distr. Altshofen, Canton Luzern, stellt vor, die Benutzung ihrer beträchtlichen Gemeindgüter sey so vertheilt, daß jedem Bürger, der das Alter von 30 Jahren erreicht habe, eine Rechtssame zustehe, und daß über das aus, 60 an den Häusern klebende Rechte existiren, die jedoch, wenn die Häuser von Bürgern besessen werden, welche ein Personalrecht genießen, nicht benutzt werden können. Dieser Vertheilung des Genusses zufolge, seyen im gegenwärtigen Augenblick 116 Rechte, die ausgeübt werden. Was die objektive Benutzungsart anbetreffe, so werde jeweilen der dritte Theil im Rehr zur Anpflanzung von Erdspeisen gewidmet; die beyden übrigen Theile aber als Weide benutzt; doch sey im letzten Jahr auch ein Theil des Weidlands den Antheilhabern gegen Erlag von 60 bz., welche man zu Bestreitung ansserordentlicher Gemeindsbedürfnisse verwendet habe, zur Anpflanzung überlassen worden. Diese Einrichtung, die vorzüglich den Armen vortheilhaft sey, stimme durchaus mit ihren übrigen landwirthschaftlichen Verhältnissen überein, und gereiche noch dermal zur allgemeinen Zufriedenheit, mit Ausnahm des Distriktsstatthalters Zettels von Altshofen und seines Tochtermanns Löwenwirth Steinmann.

Diese beyden Individua verlangten nemlich gegen den Wunsch und Willen der übrigen 114 Rechtssamen, Besitzern, die Theilung, oder wenigstens die Ausmarchung eines verhältnismäßigen Antheils, um solchen auf beliebige Weise, als ihr volles Eigenthum zu benutzen, und B. Zettel treibe seine Unbescheidenheit so weit, daß er als Besitzer von 4 Häusern, gegen die bisherige Uebung, 4 Rechtssamen anspreche.

Da die Gemeinde ihrem Begehren nicht entsprechen wollte, so haben sie sich an die Verwaltungskammer gewendet, die auf die gegnerische einseitige Vorstellung hin, die Gemeinde Groß-Dietwyl schon den 31. Jenner angewiesen habe, ihrem Begehren zu entsprechen; und als sie solches zu thun sich weigerte, habe die Verwaltungskammer den beyliegenden drohenden Befehl (der aber nicht beyliegt) an sie abgeben lassen.

Nachdem nun die Petentin weitläufig die Gründe auseinandersetzt, kraft deren sie glaubt, sich gegen das Theilungsbegehren der B. Zettel und Steinmann setzen zu können, schließt sie:

1) Daß der Befehl der Verwaltungskammer des Ct. Luzern vom 20. Horn. 1801 aufgehoben, und

2) Wenn Zettel und Steinmann sich mit ihrem Theilungsbegehren an den gesetzgebenden Rath wenden sollten, sie damit abgewiesen werden möchten.

Da der §. 19. des Gesetzes vom 13ten Hornung 1799 ausdrücklich jede Theilung eines Gemeindguts verbietet, bis auf die Erscheinung eines besondern Gesetzes; da ferner Sie B. Z. durch Euer Gesetz vom 15. Dec. 1800 dieses Verbot nicht nur bekräftiget, sondern sogar festgesetzt habt, daß selbst diejenigen Gemeindgüter, die durch die Vertheilung ihres Genusses in unabänderliche Rechtssamen, gleichsam in das Privateigenthum übergegangen sind, nur mit ausdrücklicher Bewilligung des gesetzgebenden Raths vertheilt werden können, so ist das Verfahren der Verwaltungskammer des Cantons Luzern, in so fern nemlich, wie die Petentin es behauptet, das Begehren der B. Zettel und Steinmann wirklich auf Vertheilung des Gemeindguts oder auf eine solche Ausmarchung eines Theils desselben geht, daß das ausgemachte Stück in das Privateigenthum fällt, offenbar unbefugt und willkürlich. In so fern hingegen es nicht auf das Eigenthum, sondern auf die Benutzung sich bezieht, so ist es dann allerdings unter dem Dispositif des Gesetzes vom 4. May 1799 enthalten. (Zets. f.)

Kleine Schriften.

Beschluß der Anzeige der Schrift: Ueber die Schweiz und über die Mittel und Bedingnisse einer neuen Organisation der helvetischen Republik für die Interessen des europäischen Staatensystems.

Das Alte und die Alten, das Neue und die Neuen — tangen Alle nichts: was soll dann geschehen? Wir werden, wie bisher, unsern Verf. selbst reden lassen.

„Der erste Zweck (heißt es S. 61) der neuen Staatsorganisation der Schweiz, muß nothwendig dahin gehen, die politische Unabhängigkeit der Schweiz soweit zu sichern, daß diese Unabhängigkeit und die damit vorhandenen Staatsinteressen weder durch die Freithümer und Mistritte benachbarter Machthaber, noch auch durch die innern Schwächen des Schweizerstaats und seiner Verfassung, in Gefahr kommen können.“

Die Aufgabe ist, wie man sieht, umfassend genug. Zu ihrer Auflösung verlangt der Verf. drey Dinge:

1. „Eine politische Verfassung und Organisation des helvetischen Staats, welche, indem sie alle politischen Kräfte seiner ehemals getrennten kleinen Völkerschaften fest vereint, zugleich auf die möglichste Entwicklung und Vervollkommnung dieser Kräfte abweckt.“

2. „Erfodert diese Sicherung, Rücksicht und Sorge für die Gründung eines festen Handels für die Schweiz“